

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 10

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Mag. Lukas Hammer,
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage 449 der Beilagen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz
erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 55 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 55a. EABG-Dokumentation“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zu den §§ 57 und § 57a durch folgende Einträge ersetzt:

„§ 57. Energiewendebeteiligung

§ 58. Vorschlagsrecht der Gemeinden bei Beschleunigungsgebieten und Ausweisung von
Ausschlusszonen

§ 59. Solarenergieanlagen auf Parkplätzen“

3. Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zu den §§ 58 und 59 (alt) durch folgende Einträge ersetzt:

„§ 60. Vollziehung

§ 61. Verweisungen“

4. Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zu den §§ 60 und 61 (alt) durch folgende Einträge ersetzt:

„§ 62. Inkrafttreten

§ 63. Übergangsbestimmungen“

5. In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 10 Abs. 9“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 2, 3 und 5“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

7. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist die Neuerrichtung von Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau.“

8. In der Einleitung des § 4 wird nach der Wortfolge „Pariser Klimaschutzabkommens 2015“ die Wortfolge „, der nationalen Energie- und Klimaziele sowie der Erreichung der Klimaneutralität 2040“ eingefügt.

9. In § 5 Z 4 wird nach der Wortfolge „in Umsetzung des Art. 15c“ die Wortfolge „in Verbindung mit Art. 15b Abs. 1“ und nach der Wortfolge „der Richtlinie (EU) 2018/2001“ die Wortfolge „und dementsprechend unter Berücksichtigung des integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans“ eingefügt.

10. In § 5 Z 8 wird nach der Wortfolge „Zu- und Ableitungen zur und von der Energieanlage“ die Wortfolge „, nicht jedoch deren Auswirkungen,“ eingefügt.

11. In § 5 wird nach Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

„9a. „gebäudeintegrierte Energieanlage“ eine Wärmepumpe, Biomasseheizung oder elektrische Batterie, welche in, auf oder an einer baulichen Anlage oder in, auf oder an einem Gebäude oder eine Solarenergieanlage, welche auf oder an Hochwasserschutz- sowie Kläranlagen errichtet wird;“

12. In § 5 Z 20 wird die Wortfolge „des Vorhabens der Energiewende“ durch die Wortfolge „der Energieanlage“ und die Wortfolge „des Vorhabens“ durch die Wortfolge „der Energieanlage“ ersetzt.

13. In § 5 wird nach Z 20 folgende Z 20a eingefügt:

„20a. „Neuerrichtung“ die erstmalige Errichtung einer Energieanlage, nicht jedoch deren Erweiterung, Repowering oder Revitalisierung;“

14. In § 5 Z 25 wird die Wortfolge „Betriebssystemen und -geräten“ durch die Wortfolge „Betriebssystemen und Betriebsgeräten“ ersetzt.

15. In § 5 wird nach Z 28 folgende Z 28a eingefügt:

„28a. „Tiefen-Geothermische Anlage“ eine Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Energie aus einer oder mehreren Bohrungen (Prospektionen) ab einer Teufe von über 300 Metern;“

16. § 6 Abs. 8 lautet:

„(8) Für gebäudeintegrierte Energieanlagen sind abweichend von den Abs. 1 bis 7 eine Genehmigung und ein vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz nicht erforderlich. Der erste Satz gilt nicht für gebäudeintegrierte Energieanlagen, die in den Anwendungsbereich der GewO 1994 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, fallen. Sofern gebäudeintegrierte Energieanlagen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach einer bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschrift unterliegen, sind § 16, § 17 Abs. 1 dritter und vierter Satz, § 17 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und 5 sowie § 27 Abs. 2 im jeweiligen Verfahren anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann durch Verordnung weitere gebäudeintegrierte Energieanlagen bestimmen, für die weder die Genehmigung noch das vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz gelten sollen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Klarheit, Kostenersparnis und Einfachheit gelegen ist.“

17. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „bereitstellbar sind“ durch die Wortfolge „bereitgestellt werden können“ ersetzt.

18. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „beabsichtigen“ durch das Wort „beabsichtigten“ ersetzt.

19. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge „oder die“ die Wortfolge „bei einer strategischen Umweltprüfung, die der Festlegung eines Beschleunigungsgebiets“ und nach der Wortfolge „Richtlinie (EU) 2018/2001“ die Wortfolge „vorauszugehen hat,“ eingefügt.

20. In § 10 Abs. 4 wird nach dem Wort „Energiespeicheranlagen“ folgende Wortfolge eingefügt:
„, , ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, sofern nicht bereits ein Speicherteich bewilligt ist,“

21. § 10 Abs. 7 entfällt; in § 10 erhalten Abs. 8 und 9 die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“; in Abs. 7 (neu) wird nach dem Wort „Wasserwirtschaft“ die Wortfolge „nach Anhörung der Biodiversitätskommission“ eingefügt.

22. In § 15 Abs. 1 entfällt der Beistrich nach der Wortfolge „Sofern das Feststellungsverfahren“.

23. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren eine Interessenabwägung durchzuführen, ist davon auszugehen, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Energieanlage besteht und diese der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Ausgenommen die mit Verordnung gemäß § 53 Abs. 3 WRG 1959 anerkannten Rahmenpläne für die Wasserkraftnutzung gilt Satz eins nicht für die

1. Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, und
2. Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen.

Bei Wasserkraftanlagen gemäß den Z 1 und 2 ist eine Interessenabwägung entsprechend den Kriterien der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften durchzuführen.“

24. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften auf die Vermeidung von Gefährdungen abstellen, ist eine Gefährdung dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.“

25. Dem § 28 Abs. 4 sowie dem § 29 Abs. 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Beschwerderechte, die die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen einräumen, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“

26. Dem § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der strategischen Umweltprüfung sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. ein geringer Bodenverbrauch bzw. geringe Bodenversiegelung,
2. die Erhaltung von Wasserqualität und -menge,
3. Immissionen und immissionsseitige Betrachtungen,
4. Artenschutz, Erhaltung der Biotopausstattung und Habitatfunktion,
5. die Erhaltung der Funktionen des Waldes,
6. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der technischen Infrastruktur (Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur), sowie
7. eine frühzeitige, ergebnisoffene und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des Abs. 3.“

27. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der strategischen Umweltprüfung sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. ein geringer Bodenverbrauch bzw. geringe Bodenversiegelung,
2. die Erhaltung von Wasserqualität und -menge,
3. Immissionen und immissionsseitige Betrachtungen,
4. Artenschutz, Erhaltung der Biotopausstattung und Habitatfunktion,
5. die Erhaltung der Funktionen des Waldes,
6. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der technischen Infrastruktur (Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur), sowie
7. eine frühzeitige, ergebnisoffene und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Absatzes.“

28. Den §§ 40 und 49 Abs. 1 werden folgende Z 7 bis 9 angefügt:

- „7. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und pflegliche Verwendung der natürlichen Ressource Boden zu bewahren.
8. Bei der Ermittlung und Ausweisung von Trassenkorridoren ist auf die nachhaltige Nutzbarkeit, die sparsame Verwendung von Energie, die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels zu achten. Bei der raumplanerischen Sicherung von Trassenkorridoren ist verstärkt auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Infrastruktur auch unter veränderten Rahmenbedingungen zu achten.
9. Bei der Ermittlung und Ausweisung von Trassenkorridoren ist darauf zu achten, dass die Festlegung der Nutzung bestimmter Flächen so erfolgt, dass multifunktionale Nutzungen ermöglicht werden.“

29. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass bei der strategischen Umweltprüfung insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen sind:

1. ein geringer Bodenverbrauch bzw. geringe Bodenversiegelung,
2. die Erhaltung von Wasserqualität und -menge,
3. Immissionen und immissionsseitige Betrachtungen,
4. Artenschutz, Erhaltung der Biotopausstattung und Habitatfunktion,
5. die Erhaltung der Funktionen des Waldes,
6. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der technischen Infrastruktur (Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur), sowie
7. eine frühzeitige, ergebnisoffene und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.“

30. In § 53 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „dieses Bundesgesetzes zu erreichen“ folgende Wortfolge eingefügt: „, bundesländerübergreifend bis zum Jahr 2030 fünf GW kumulierte Batteriekapazität zu erreichen“.

31. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Zusätzlich zu den in Anhang 3 festgelegten Erzeugungsbeitragswerten ist der in Anhang 3, Spalte 2, festgelegte Gesamtwert technologieneutral und bundesländerübergreifend bis 2030 um 3 TWh auf insgesamt zumindest 30 TWh und bis zum Jahr 2035 um 13 TWh auf insgesamt zumindest 40 TWh zu erhöhen.“

32. In § 53 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2028“ jeweils durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt;

33. In § 53 Abs. 3 entfällt in der Z 4 nach dem Beistrich das Wort „sowie“; in der Z 5 entfällt der abschließende Punkt und es wird nach dem Wort „Hemmnisse“ das Wort „sowie“ angefügt; der Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. eine detaillierte Aufschlüsselung der Beschleunigungsgebiete und weiterer gewidmeter Gebiete, die der Erreichung der Erzeugungsbeitragswerte dienen.“

34. In § 53 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 23d“ durch den Ausdruck „Art. 23d“ ersetzt.

35. Dem § 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat bis zum 31. Dezember 2029 in Abstimmung mit den Landesregierungen durch Verordnung die zusätzlichen Zielwerte gemäß Abs. 1a auf die einzelnen Bundesländer aufzuteilen. Dabei sind Mindestwerte je Erzeugungstechnologie und Bundesland festzulegen, die sich am Ausbaupotential, an der Flächenverfügbarkeit sowie den Projektfortschritten zu orientieren haben; bereits erreichte Zielwerte sind zu berücksichtigen.“

36. § 54 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

37. § 54 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ergänzend zu Abs. 1 sind für die Berechnung der Zielwerte nach Anhang 3, Spalte 3, sowie der zusätzlichen Zielwerte nach § 53 Abs. 1a auch Mengen basierend auf erstinstanzlich genehmigten Projekten anrechenbar.“

38. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

„EABG-Dokumentation

§ 55a. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat nach Maßgabe dieser Bestimmung eine Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Genehmigungsverfahren für folgende Energieanlagen erfasst werden:

1. Windkraftanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von mehr als 10 MW,
2. Solarenergieanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW,
3. Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 1 MW.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann sich dafür der Umweltbundesamt GmbH bedienen. Soweit möglich ist der wesentliche Inhalt der Verfahrensdokumentation im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation hat insbesondere die Genehmigungs- und Feststellungsentscheidungen (§ 15 Abs. 1, § 26, § 30, § 34), die Unterlagen betreffend Strategische Umweltprüfungen (§ 41 Abs. 2) sowie verfahrensbezogene Sachverständigengutachten, Vorschläge für Trassenkorridore gemäß § 38 sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Genehmigungs- und Feststellungsverfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer zu enthalten, ebenso wie einen aktuellen Link auf der Website der EABG-Behörden, auf denen Kundmachungen nach diesem Bundesgesetz (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1) erfolgen. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus von den zuständigen Behörden, den Landesverwaltungsgerichten und vom Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und von der Umweltbundesamt GmbH ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur an Dienststellen des Bundes und der Länder übermittelt werden, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden.“

39. In § 57 Abs. 2 entfällt am Ende der Z 1 das Wort „sowie“; am Ende der Z 2 entfällt das Komma und wird das Wort „sowie“ angefügt; der Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. zur Beteiligung an der Energieerzeugung“

40. § 57 Abs. 3 lautet:

„(3) Wurden bereits Entgelte im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Abs. 1 an die Standortgemeinde geleistet, oder ist der Projektwerber verpflichtet, im Rahmen von solchen Vereinbarungen Entgelte zu leisten, ist der neuerliche Abschluss einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 über dieselben Flächen oder Grundstücke unzulässig. Sofern der Projektwerber verpflichtet ist, aufgrund von landesgesetzlichen Regelungen Zahlungen und Beteiligungen, die in Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage stehen, zu leisten, sind diese Zahlungen und Beteiligungen bei der Festlegung der Entgelte im Rahmen der Vereinbarung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen.“

41. In § 57 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „pro Kilometer elektrischer Leitungsanlage“ ein Leerzeichen eingefügt.

42. Die Überschrift zu § 57a lautet:

„Vorschlagsrecht der Gemeinden bei Beschleunigungsgebieten und Ausweisung von Ausschlusszonen“

43. § 57a wird durch folgenden § 58 ersetzt:

„§ 58. (1) Gemeinden sind berechtigt, die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten innerhalb ihres Gemeindegebiets bei der Landesregierung anzuregen. Sofern das Beschleunigungsgebiet nicht binnen neun Monaten ausgewiesen wird, hat die Landesregierung der Gemeinde eine Begründung zu übermitteln, aus der hervorgeht, aus welchen Gründen das Beschleunigungsgebiet noch nicht ausgewiesen wurde. Dabei sind die Gründe für die bisherige Nichtausweisung konkret anzuführen und darzulegen, bis wann eine Ausweisung des Beschleunigungsgebiets voraussichtlich erfolgen kann.

(2) Die Landesregierungen haben darauf Bedacht zu nehmen, dass größere Gebiete nicht gänzlich als Ausschlusszonen festgelegt werden, in denen die Errichtung von Energieanlagen aus Gründen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbilds unzulässig ist.

(3) Sofern Ausschlusszonen ausgewiesen werden, hat die Landesregierung die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ausweisung spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten zu evaluieren.“

44. Nach § 58 (neu) wird folgender § 59 samt Überschrift eingefügt:

„Solarenergieanlagen auf Parkplätzen“

§ 59. Ab 1. Jänner 2030 sind bei der Neuerrichtung überdachter Parkplätze mit mindestens drei Pkw-Stellplätzen, die baulich an ein Gebäude angrenzen, Solarenergieanlagen zu errichten, sofern deren Errichtung und Betrieb technisch geeignet, funktional realisierbar und wirtschaftlich zumutbar sind.“

45. Der bisherige § 58 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 60.“; der bisherige § 59 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 61.“.

46. Der bisherige § 60 wird durch folgenden § 62 ersetzt:

„§ 62. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 60 Z 1 lit. a treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 6 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 5, §§ 35 bis 46, 53, 54 sowie 57, § 60 Z 1 lit. b bis d und Z 2 sowie § 61 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen, soweit sie nicht unter die Abs. 1 und 3 fallen, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(3) § 10 Abs. 8 und die §§ 47 bis 52 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen neun Monaten zu erlassen.“

47. Der bisherige § 61 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 63.“.

48. In § 63 Abs. 2 (neu) wird der Ausdruck „§ 60 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.

49. In Anhang 1 Z 6 lit. b wird in der zweiten Spalte die Wortfolge „Änderungen an Freileitungstransformatorstationen, sofern keine baulichen Änderungen notwendig werden“ durch folgenden Teilsatz ersetzt:

„Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen, sofern es sich dabei lediglich um den Austausch und die Erneuerung von Transformatoren, Sammel- und Hilfsschienen und Schaltfeldern (auch bei Erhöhung der Stromtragfähigkeit) in bestehenden Umspan-, Umform- und Schaltanlagen handelt und sich die Änderungen ausschließlich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden

Geländes befinden, und die Stromart(en) und Nennspannung(en) nicht geändert werden sowie jede Änderung an Freileitungstransformatorstationen, sofern keine baulichen Änderungen notwendig werden;“

50. In Anhang 1 wird nach der Z 6 eine Z 6a und in der zweiten Spalte folgende Wortfolge eingefügt:

„Z 6a		a) die Erhöhung einzelner Masten einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom um nicht mehr als 3 Meter, sofern die statische Umsetzung von einem Ziviltechniker geprüft wird;“	
-------	--	---	--

51. In Anhang 1 Z 7 lit. c wird in der dritten Spalte nach der Wortfolge „Wärme aus der Solarenergieanlage“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder das Gebäude oder die bauliche Anlage wurden gemäß den §§ 2, 2a oder 3 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG), BGBl Nr. 533/1923, unter Schutz gestellt“ eingefügt.

52. In Anhang 1 Z 8 lit. c wird nach der Wortfolge „Agri-Solarenergieanlagen, welche“ das Wort „widmungskonform“ eingefügt.

53. In Anhang 1 Z 19 lit. a wird nach dem Ausdruck „10 MW“ folgende Wortfolge eingefügt: „, , sofern diese nicht die Kriterien des § 25 Abs. 2 Z 1 oder 2 erfüllen“.

54. In Anhang 1 wird nach der Z 20 eine Z 20a und in der ersten Spalte folgende Wortfolge eingefügt:

„Z 20a	a) Technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die positive ökologische Auswirkungen oder zumindest keine negativen Auswirkungen auf die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles, auf die Restwasserstrecke oder die Unterliegerstrecke haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.“		
--------	---	--	--

55. Die Tabelle in Anhang 3 lautet:

„Bundesland	Zusätzliche erneuerbare Stromerzeugung bis 2030 in TWh im Vergleich zum Basisjahr 2020 (Gesamtwert)	Davon Zielwerte in TWh unter Berücksichtigung erstinstanzlich genehmigter Projekte	Zumindest eine zusätzliche Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen bis 2030 in TWh	Zumindest eine zusätzliche Stromerzeugung aus Windkraftanlagen bis 2030 in TWh	Zumindest eine zusätzliche Stromerzeugung aus Wasserkraftanlagen bis 2030 in TWh
Burgenland	4,460	0,343	1,150	1,970	0,000
Kärnten	2,246	0,173	0,630	0,560	0,200
Nieder-österreich	6,140	0,474	2,500	2,800	0,050
Ober-österreich	4,500	0,347	1,500	0,500	0,250
Salzburg	1,100	0,085	0,550	0,180	0,100

Steiermark	4,100	0,316	2,200	0,700	0,700
Tirol	2,936	0,146	1,200	0,090	1,500
Vorarlberg	0,744	0,057	0,400	0,060	0,120
Wien	0,774	0,059	0,370	0,035	0,000
Gesamt	27,000	2,000	10,500	6,895	2,920“

56. In Anhang 6 wird in der obersten Zeile das Wort „jährlich“ gestrichen.

II. Art. 2 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Z 8 lautet:

„8. Dem § 78 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ergibt sich aus den jährlich ab 2027 vorzulegenden Fortschrittsberichten gemäß § 53 Abs. 2 des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG), BGBl. I Nr. xxx/2026, dass ein Land die in **Anhang 3** des EABG festgelegten Erzeugungsbeitragswerte nicht erreicht, so sind die Mittel gemäß Abs. 1 für das darauffolgende Kalenderjahr zur Gänze auszusetzen. Eine neuerliche Zuerkennung der Mittel erfolgt erst dann, wenn aus dem darauffolgenden Fortschrittsbericht des betreffenden Landes hervorgeht, dass die Erzeugungsbeitragswerte gemäß **Anhang 3** des EABG erreicht werden.““

 (POTT)
  (SINNER)

 (SUNOU)
  (TAUSCH)
  (HAMMERL)

 (DOPPELBAUER)
  (STARK)

Dieser Antrag wird begründet wie folgt:

Begründung

Artikel 1 – Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz

Zu Z 14 (§ 5 Z 25):

Repowering entspricht iSd Begriffsbestimmung entweder einer Änderung einer bestehenden Anlage oder ist beim vollständigen Austausch der Anlage als Neuerrichtung zu qualifizieren. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt, ist der Antrag.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 8):

Energieanlagen, die gemäß § 13 Abs. 4 iVm Anhang 1 Spalte 3 keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, müssen in dieser Bestimmung nicht aufgezählt werden, weil die Freistellung von der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht durch diese Bestimmung nicht berührt wird.

Zu Z 17 (§ 7 Abs. 4):

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das EABG ein spezifisches Verfahrensregime mit eigenen Verfahrensschritten, Fristen und Anforderungen schafft. Damit diese Beschleunigungswirkung in der Praxis tatsächlich erreicht wird, braucht es eine darauf abgestimmte digitale Verfahrensführung. Der Bund sollte daher – in enger Abstimmung mit den Ländern – einen standardisierten Referenzprozess für die Abwicklung von EABG-Verfahren entwickeln und darauf aufbauend eine nachnutzbare digitale Basislösung bereitstellen. Diese Lösung würde den Ländern nicht die Vollziehung abnehmen oder vorschreiben, sondern ihnen eine gemeinsame fachliche und technische Vorleistung bieten, die sie an ihre jeweiligen organisatorischen und IT-seitigen Rahmenbedingungen anpassen können. Dadurch würden Doppelarbeiten vermieden, Ressourcen gespart und eine möglichst einheitliche, effiziente und rasch wirksame Umsetzung des EABG in den Ländern unterstützt.

Zu Z 19 (§ 10 Abs. 1 Z 2):

Bei den strategischen Umweltprüfungen, die der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets oder dem Erlass einer Trassenfreihaltungsverordnung vorausgehen, ist ein hoher Qualitätsmaßstab anzulegen. Dabei ist insbesondere nach dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft vorzugehen. Bestehende fachliche Leitfäden und Praxisunterlagen zur strategischen Umweltprüfung sind zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen der österreichischen SUP-Plattform veröffentlichten Materialien (<https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-grundlagen/material>).

Zu Z 23 (§ 25 Abs. 2):

Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage ist die erstmalige Errichtung auf der Gewässerfläche, auf der zuvor kein Bauwerk oder keine Anlage bestanden hat. Das überragende öffentliche Interesse gilt jedenfalls für Energieanlagen, die bestehende Infrastrukturen zur Energieerzeugung oder Energiespeicherung nutzen (etwa Querbauwerke, Repowering, Erweiterung sowie Revitalisierung), sofern die Ziffern 1 oder 2 des Abs. 2 nicht zutreffen. Werden beispielsweise bestehende Speicherteiche derart geändert, dass sie künftig für die Energieerzeugung oder Energiespeicherung genutzt werden können, besteht auch hinsichtlich dieser Änderungen im Genehmigungsverfahren ein überragendes öffentliches Interesse. Soweit der Betrieb dieser Anlagen zu Schwall- und Sunkerscheinungen zu erheblichen Auswirkungen auf die Gewässer führt, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, ist das überragende öffentliche Interesse im Einzelfall zu prüfen und zu begründen.

Zu Z 24 (§ 25 Abs. 6):

Diese Bestimmung orientiert sich an § 11 Abs. 2 NÖ EIWG 2005. Diese Bestimmung dient lediglich der Konkretisierung des Begriffs der „Gefährdung“, soweit diesen in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften abgestellt wird. Exemplarisch soll dabei der Eisabfall bei Windkraftanlagen genannt werden, wobei der Gefährdungsbegriff auch für andere Energieanlagen relevant sein kann.

Ausgangspunkt ist, dass jede menschliche Tätigkeit oder Unterlassung mit einem gewissen Risiko verbunden ist und eine Gefährdung geschützter Rechtsgüter bewirkt, insbesondere auch hinsichtlich Leben und Gesundheit von Menschen. Wollte man fordern, dass jedwede Gefährdung eines Schutzgutes ausgeschlossen sein muss, würde das einem – wohl verfassungswidrigen – absoluten Verbot gleichkommen. Nichts könnte genehmigt oder zugelassen werden. Daher wird gesetzlich klargestellt, dass der Begriff „Gefährdung“ eine Beurteilung darüber verlangt, wie wahrscheinlich der konkret voraussehbare Schadenseintritt ist („Risikobeurteilung“).

Liegt die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes – unter Berücksichtigung projektimmanenter oder im Wege von Nebenbestimmungen vorgeschriebener Maßnahmen (zB Warntafeln oder Blinkleuchten, manuelles Abwerfen von Eisansatz unter Gefahrenvermeidung usw.) – höher als das gesellschaftlich allgemeine akzeptierte Risiko, so ist eine (unzulässige) „Gefährdung“ anzunehmen. Liegt sie innerhalb des gesellschaftlich allgemein akzeptierten Risikos, so liegt keine „Gefährdung“ im Sinne des Gesetzes vor. Da auf das gesellschaftlich allgemein akzeptierte Risiko abgestellt wird und zugleich an der Energieerzeugung (insbesondere an erneuerbarer Energie) ein überragendes öffentliches Interesse besteht, bestehen gegen die Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. zur Beschränkung der Freiraumnutzung infolge Fluglärm VfGH 4.10.2018, E 1818/2018, sowie zur eingeschränkten Dispositionsfreiheit des Nachbarn die Gesetzesmaterialien zur UVP-G-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 77/2012).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es in diesem Zusammenhang auch um den Eigentumsschutz geht (die Gesundheitsgefährdung lässt sich durch Nichtbetreten der maßgeblichen Bereiche vermeiden) und das Interesse an einer Benützung der widmungsgemäßen Nutzung des Eigentums – im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie handelt es sich typischerweise um landwirtschaftliche Flächen – zu Zeiten der Gefährdung (kritische Eis-Situationen im Winter, nur wenige Tage pro Jahr) in aller Regel verschwindend gering ist. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Nachbarn in den Zeiten potenzieller Gefährdung zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Risikos für Gesundheit und Leben von Menschen ist die gesamte Kausalkette maßgeblich, wie insbesondere: Wahrscheinlichkeit, dass es überhaupt relevanten Eisansatz gibt (meist nur wenige Tage im Jahr), Verteilung der Eisbildung am Rotorblatt sowie Menge und Eigenschaft des Eises, klimatische Verhältnisse (z.B. Wind) und Geländeverhältnisse und schließlich Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Menschen zur Zeit des Eisfalls. Maßgeblich ist demnach nicht nur die Auftreffwahrscheinlichkeit von Eisstücken auf einer bestimmten Fläche, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich zu diesem Zeitpunkt auf dieser Fläche ein Mensch aufhält. Ohne Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Menschen lässt sich keine Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Gesundheit und Leben berechnen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der ständigen Verwaltungspraxis und der einhelligen Beurteilung in der Fachwelt.

Zu Z 30 (§ 53 Abs. 1):

Die Batteriekapazität beschreibt die Leistung, ist mit dem Begriff Batterieleistung in GW gleichzusetzen und umfasst die Summe der Kapazität von Heimspeichern und Großspeichern.

Zu Z 31 (§ 53 Abs. 1a):

Zu Abs. 1a: Zusätzlich zu dem auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilten Gesamtwert von 27 TWh hat eine weitere Erhöhung um 3 TWh auf insgesamt zumindest 30 TWh bis 2030 und eine Erhöhung um 13 TWh bis 2035 auf insgesamt zumindest 40 TWh zu erfolgen. Diese zusätzlichen Zielwerte gelten zunächst (s. § 53 Abs. 5) bundesländerübergreifend und technologieneutral, hierbei können auch erstinstanzlich genehmigte Projekte bei der Berechnung der Zielerreichung berücksichtigt werden (s. § 54 Abs. 2).

Die Ziele für 2040 werden auf EU-Ebene in den kommenden Monaten intensiv verhandelt; ein Vorschlag seitens der Europäischen Kommission wird bis Ende 2026 angestrebt. Im Zuge dieser Verhandlungen bzw. infolge allfälliger Beschlussfassungen sollen in Österreich die Ziele entsprechend den auf europäischer Ebene neu festgelegten Vorgaben angepasst werden.

Zu Z 35 (§ 53 Abs. 5):

Die Verordnung hat die zusätzlichen Zielwerte gemäß Abs. 1a auf die einzelnen Bundesländer aufzuteilen. In Analogie zu Anhang 3 sind hinsichtlich der zusätzlichen Zielwerte darüberhinausgehende Mindestwerte je Erzeugungstechnologien für jedes Bundesland festzulegen. Die Summe der festgelegten Mindestwerte je Erzeugungstechnologie und Bundesland darf 60% der zusätzlichen Zielwerte gemäß Abs. 1a nicht unterschreiten. Sollten sich bis zur Erlassung der Verordnung neben den in Anhang 3 genannten Erzeugungstechnologien weitere Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energie als relevant für die Erreichung der Ausbauziele erweisen, können diese bei der Festlegung der Mindestwerte berücksichtigt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass technologische Entwicklungen und Innovationen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung bei der Festlegung der Zielwerte entsprechend Berücksichtigung finden und ein technologieneutraler Zugang gewählt wird.

Zu Z 37 (§ 54 Abs. 2):

Für die Zielwerte nach Anhang 3, Spalte 3, und für die zusätzlichen Zielwerte gemäß § 53 Abs. 1a können ergänzend erstinstanzlich genehmigte Projekte angerechnet werden. Erstinstanzlich genehmigt bedeutet, dass sämtliche für die Neuerrichtung, Erweiterung oder Revitalisierung der zur Zielerreichung

erforderlichen Energieanlagen notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen von der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden oder als erteilt gelten.

Zu Z 40 (§ 57 Abs. 3):

Die Bestimmung stellt sicher, dass für dieselben Flächen oder Grundstücke keine mehrfachen Zahlungsverpflichtungen des Projektwerbers gegenüber der Standortgemeinde begründet werden. Wurden bereits privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Standortgemeinde und dem Projektwerber über die Widmung oder widmungsgemäße Verwendung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik- oder Windkraftanlage oder über die Bereitstellung gemeindeeigener Grundstücke abgeschlossen und darin Zahlungen vereinbart, ist der neuerliche Abschluss einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 hinsichtlich derselben Flächen oder Grundstücke ausgeschlossen. Darüber hinaus wird vermieden, dass Projektwerber durch unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen mehrfach finanziell belastet werden. Bestehen bereits gesetzliche Verpflichtungen zu Zahlungen oder Beteiligungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage stehen, sind diese bei der Festlegung der Entgelte gemäß Abs. 1 angemessen zu berücksichtigen. Dadurch wird die Privatautonomie gewahrt und soll eine sachgerechte Abstimmung zwischen privatrechtlichen Vereinbarungen und bestehenden gesetzlichen Zahlungspflichten gewährleistet werden.

Zu Z 44 (§ 59):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 lit. e der Richtlinie (EU) 2024/1275.

Zu Z 49 (Anhang 1 Z 6 lit. b):

Der bisherige Anzeigetatbestand für Freileitungstransformatorstationen wird um bestimmte Änderungen in bestehenden Umspan-, Umform- und Schaltanlagen erweitert, damit sich auch dort die Beschleunigungswirkungen des Anzeigeverfahrens entfalten können.

Zu Z 52 (Anhang 1 Z 8 lit. c):

Den Bundesländern bleibt es im Rahmen ihrer Raumordnungskompetenz unbenommen, eigene Widmungskategorien bzw. Kennzeichnung vorzusehen und landesgesetzlich festzulegen, welche Nutzungen diese umfassen. Mit dem Begriff „widmungskonform“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Errichtung von Agri-Solarenergieanlagen gemäß § 13 Abs. 4 iVm Anhang 1 Spalte 3 grundsätzlich auf Flächen mit der Widmung „Grünland“ genehmigungsfrei gestellt ist. In Bundesländern, die hierfür eine gesonderte Widmungskategorie oder vergleichbare Kennzeichnung vorsehen (beispielsweise „Freiland – Sondernutzung Agri-PV-Anlage“ gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 Stmk. ROG oder „Kennzeichnung von Flächen für freistehende Solaranlagen“ gemäß § 36 Abs. 7 iVm § 39b Sbg. ROG), beschränkt sich die Genehmigungsfreistellung auf Flächen mit einer entsprechenden Widmung.